

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 28. November 1984
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die gegenseitige Hilfeleistung
bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen**

A. Zielsetzung

Die schon bisher zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geübte Praxis der gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen soll durch die getroffene bilaterale Vereinbarung auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden.

Inhaltlich im wesentlichen gleichlautende Abkommen wurden mit Frankreich am 3. Februar 1977, Luxemburg am 2. März 1978, Belgien am 6. November 1980 und Dänemark am 16. Mai 1985 unterzeichnet.

Die Abkommen mit Frankreich, Luxemburg und Belgien sind bereits in Kraft getreten.

Mit den Niederlanden sind Vertragsverhandlungen aufgenommen worden.

B. Lösung

Das am 28. November 1984 unterzeichnete Abkommen trifft die erforderlichen Regelungen. Es soll die bestehende ständige und enge Zusammenarbeit zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, insbesondere durch Festlegung von Ansprechstellen, Erleichterung des grenzüberschrei-

Fristablauf: 16.05.86

tenden Verkehrs von Personen und Sachen, Regelung von Schadensersatz und Haftung, prinzipiellen Verzicht auf Kostenerstattung sowie durch Verstärkung des wissenschaftlich-technischen Informationsaustausches fördern.

Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Ratifikation des Abkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Vereinbarung liegt das Prinzip des gegenseitigen Verzichts auf Kostenerstattung bei Hilfeleistungen im humanitären Bereich zugrunde. Diese Regelung läßt erwarten, daß sich die Aufwendungen beider Vertragsparteien für wechselseitig gewährte Hilfe über einen längeren Zeitraum gesehen ausgleichen.

04.04.86

In

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 28. November 1984
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die gegenseitige Hilfeleistung
bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen**

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

14 (12) – 216 00 – Zi 26/86

Bonn, den 4. April 1986

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. November 1984
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastro-
phen oder schweren Unglücksfällen

mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Abkommens und die Denkschrift zum Abkommen sind
gleichfalls beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Kohl

Fristablauf: 16.05.86

167/86

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 28. November 1984
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die gegenseitige Hilfeleistung
bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 28. November 1984 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Aufwendungen, die auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland bei Hilfeleistungen in der Schweiz entstehen, trägt

1. der Bund, soweit der Bundesminister des Innern Hilfe zugesagt hat,
2. das jeweilige Land, soweit der Innenminister des Landes oder ein von ihm ermächtigter Regierungspräsident Hilfe zugesagt hat; landesrechtliche

Bestimmungen über die Kostentragung innerhalb des Landes bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 gilt für Artikel 3 Abs. 2 des Abkommens entsprechend.

(3) Bei Aufwendungen, die auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland in den Fällen des Artikels 10 Abs. 3 entstehen, richtet sich die Kostenträgerschaft danach, ob die jeweilige Hilfsmaßnahme in den Aufgabenbereich des Bundes oder der Länder fällt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem Abkommen auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt.

Zu Artikel 2

Dem humanitären Geist des Abkommens entsprechend, gehen beide Vertragsstaaten hinsichtlich der Kosten-erstattung von einem umfassenden wechselseitigen Kostenverzicht aus.

Der Bund trägt alle Kosten in den Fällen, in denen er nach dem Abkommen unmittelbar um Hilfe ersucht wird oder in denen die Grenzländer das an sie gerichtete

Hilfeersuchen an den Bund weiterleiten, weil das Ausmaß der Katastrophe Hilfeleistungen in einem Umfang erfordert, der den üblichen Rahmen der Nachbarschaftshilfe im Bereich der Grenzländer und -kommunen überschreitet.

Die auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland für Hilfsmaßnahmen in der Schweiz entstehenden Kosten sind von den Ländern zu tragen, wenn diese nach Artikel 3 des Abkommens das Hilfeersuchen entgegengenommen und Hilfe zugesagt haben.

Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, daß Grenzländer und -kommunen schon seit jeher über die Grenze hinweg Hilfe geleistet und Hilfe empfangen und die dazu erforderlichen Entscheidungen ohne Einschaltung des Bundes getroffen haben.

Diese herkömmliche Übung entspricht der Notwendigkeit, daß auch im grenznahen Bereich Nachbarschafts-

Hilfe in Katastrophenfällen schnell und ohne lange Entscheidungswege geleistet werden muß, damit sie wirksam greifen kann.

Da die Hilfeleistungen im grenznahen Bereich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geleistet werden, sind auch in der Vergangenheit in aller Regel die entstandenen Kosten weder von deutscher noch von Schweizer Seite dem jeweils Hilfeersuchenden in Rechnung gestellt worden. Die Entscheidung über die Hilfeleistung und über den Kostenverzicht lag also auch bisher schon in einer Hand. Die für den Fall einer Hilfeleistung nach Artikel 3 Abs. 2 des Abkommens getroffene Kostenregelung bedeutet nicht notwendigerweise eine Abkehr von der bisherigen Praxis, daß die hilfeleistenden deutschen Grenzgemeinden und -kreise ihre Aufwendungen selbst tragen. Der staatsrechtliche Begriff „Land“ schließt vielmehr auch die Kommunen ein.

Artikel 2 Abs. 3 bedeutet, daß in den Fällen, in denen bei Hilfeleistungen der Schweizer Seite in der Bundesrepublik Deutschland Aufwendungen nach dem Abkommen

entstehen, diese gemäß Artikel 104 a Abs. 1 des Grundgesetzes in der Regel von den Ländern zu tragen sind. In landesinterne Kostenregelungen wird durch das Abkommen nicht eingegriffen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau ergeben sich nicht.

Zu Artikel 3

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Schweizerische Eidgenossenschaft,

überzeugt von der Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten mit dem Ziel, die gegenseitige Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zu erleichtern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand

Dieses Abkommen enthält die Rahmenbedingungen für freiwillige Hilfeleistungen bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen im anderen Vertragsstaat auf dessen Ersuchen hin, insbesondere für Einsätze von Mannschaften und Material.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinn dieses Abkommens bedeuten die Begriffe:

„Einsatzstaat“

derjenige Vertragsstaat, dessen zuständige Behörden um Hilfeleistung, insbesondere um Entsendung von Hilfsmannschaften oder -material aus dem anderen ersuchen;

„Entsendestaat“

derjenige Vertragsstaat, dessen zuständige Behörden einem Ersuchen des anderen um Hilfeleistung, insbesondere um Entsendung von Hilfsmannschaften oder -material, stattgeben;

„Ausrüstungsgegenstände“

das Material, die Fahrzeuge, die Güter für den Eigenbedarf (Betriebsgüter) und die persönliche Ausstattung der Hilfsmannschaften;

„Hilfsgüter“

die zusätzlichen Ausstattungen und Waren, die zur Abgabe an die betroffene Bevölkerung bestimmt sind.

Artikel 3

Zuständigkeiten

(1) Die für die Stellung und die Entgegennahme von Hilfeersuchen zuständigen Behörden sind:

– auf der Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft:
das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten
und im grenznahen Raum
die Regierungen der Kantone;

– auf der Seite der Bundesrepublik Deutschland:
der Bundesminister des Innern
und im grenznahen Raum
die Innenminister der Grenzländer oder die von ihnen ermächtigten Regierungspräsidenten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden können nachgeordnete Behörden bezeichnen, die zur Stellung oder zur Entgegennahme von Hilfeersuchen befugt sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden der beiden Vertragsstaaten sind ermächtigt, bei der Durchführung

dieses Abkommens unmittelbar miteinander in Verbindung zu treten.

(4) Die beiden Vertragsstaaten geben einander auf diplomatischem Weg die Adressen und Telefon- und Telexnummern der in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden bekannt.

Artikel 4

Vorgängige Absprache

Art und Umfang der Hilfeleistung werden von Fall zu Fall im Einvernehmen zwischen den in Artikel 3 genannten Behörden abgesprochen.

Artikel 5

Einsatzarten

(1) Die Hilfe wird durch die Entsendung solcher Hilfsmannschaften an den Ort der Katastrophe oder des schweren Unglücksfalls geleistet, die insbesondere in den Bereichen Brandbekämpfung, Bekämpfung von atomaren und chemischen Gefahren, Sanitätshilfe, Rettung und Bergung oder behelfsmäßige Instandsetzung ausgebildet sind und die über das für ihre Aufgaben erforderliche Material und Spezialgerät verfügen; falls erforderlich, kann die Hilfe auf jede andere Weise erbracht werden.

(2) Die Hilfsmannschaften können auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg entsandt werden.

Artikel 6

Grenzübertritt

(1) Die Angehörigen einer Hilfsmannschaft sind vom Paßzwang und dem Erfordernis einer Aufenthaltsbewilligung/-erlaubnis befreit. Es kann lediglich vom Leiter der Hilfsmannschaft ein seine Stellung bezeugender Ausweis verlangt werden.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Grenze auch außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen ohne Beachtung der sonst hierfür geltenden Vorschriften überschritten werden. In diesem Fall sind die für die Grenzüberwachung zuständigen Behörden oder der nächste Grenzposten unverzüglich davon zu unterrichten.

(3) Die Erleichterungen beim Grenzübertritt nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für Personen, die bei einer Katastrophe oder einem schweren Unglücksfall evakuiert werden müssen.

Artikel 7

Grenzübergang des Materials

(1) Die Vertragsstaaten erleichtern den Grenzübergang für die bei Hilfeleistungen notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter. Es werden keine Einfuhr- oder Ausfuhrpapiere verlangt. Der Leiter einer Hilfsmannschaft hat lediglich beim Grenzübertritt den Grenzkontrollorganen des Einsatzstaates einen Sammelausweis der mitgeführten Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter vorzulegen.

(2) Die Hilfsmannschaften dürfen außer den bei Hilfeinsätzen notwendigen Ausrüstungsgegenständen und Hilfsgütern keine Waren mitführen.

(3) Die Einfuhr von Ausrüstungsgegenständen und Hilfsgütern außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen ist der zuständigen Zollstelle bei erster Gelegenheit anzuzeigen.

(4) Für die bei Hilfeleistungen notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter finden die Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze keine Anwendung. Die Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter, die bei einer Hilfeleistung nicht verwendet wurden, sind wieder auszuführen. Lassen besondere Verhältnisse die Wiederausfuhr nicht zu, so sind Art und Menge sowie der Aufenthaltsort dieser Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter der für die Hilfeleistung verantwortlichen Behörde anzuzeigen, welche die zuständige Zollstelle hiervon benachrichtigt. In diesem Fall gilt das nationale Recht des Einsatzstaats.

(5) Nach der Bestimmung von Absatz 4 richten sich auch die Einfuhr von Suchtstoffen/Betäubungsmitteln in den Einsatzstaat und die Wiederausfuhr der nicht verbrauchten Mengen in den Entsendestaat im Rahmen dieses Abkommens. Dieser Warenverkehr gilt nicht als Ein- und Ausfuhr im Sinn der internationalen Suchtstoff-/Betäubungsmittelübereinkommen. Suchtstoffe/Betäubungsmittel dürfen nur nach Maßgabe des dringlichen medizinischen Bedarfs mitgeführt und nur durch qualifiziertes medizinisches Personal nach den gesetzlichen Bestimmungen des Vertragsstaats eingesetzt werden, dem die Hilfsmannschaft angehört.

Artikel 8

Einsätze mit Luftfahrzeugen

(1) Luftfahrzeuge können nicht nur für die schnelle Heranführung der Hilfsmannschaften nach Artikel 5 Absatz 2, sondern auch unmittelbar für andere Arten von Hilfeleistungen benutzt werden.

(2) Jeder Vertragsstaat gestattet, daß Luftfahrzeuge, die vom Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aus gemäß Absatz 1 eingesetzt werden, sein Hoheitsgebiet überfliegen und auch außerhalb von Zollflugplätzen und genehmigten Flugfeldern landen und abfliegen.

(3) Die Absicht, bei einem Hilfeinsatz Luftfahrzeuge zu verwenden, ist der ersuchenden Behörde unverzüglich mit möglichst genauen Angaben über Art und Kennzeichen des Luftfahrzeuges, Besatzung, Beladung, Abflugzeit, voraussichtliche Route und Landeort mitzuteilen.

(4) Sinngemäß werden angewandt:

- a) auf die Besatzungen und mitfliegenden Hilfsmannschaften Artikel 6;
- b) auf die Luftfahrzeuge und sonstige mitgeführte Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter Artikel 7.

(5) Soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, sind die luftrechtlichen Verkehrsvorschriften jedes Vertragsstaats anwendbar, insbesondere die Pflicht, den zuständigen Kontrollstellen Angaben über die Flüge zu übermitteln.

Artikel 9

Koordination und Gesamtleitung

(1) Die Koordination und Gesamtleitung der Rettungs- und Hilfsmaßnahmen obliegt in jedem Fall den Behörden des Einsatzstaates.

(2) Die in Artikel 3 genannten Behörden des Einsatzstaates erläutern bei dem Hilfeersuchen die Aufgaben, die sie den Hilfsmannschaften des Entsendestaats übertragen wollen, ohne auf Einzelheiten der Durchführung einzugehen.

(3) Anweisungen an die Hilfsmannschaften des Entsendestaats werden ausschließlich an ihre Leiter gerichtet, die Einzelheiten der Durchführung gegenüber den ihnen unterstellten Kräften anordnen.

(4) Die Behörden des Einsatzstaats leisten den Hilfsmannschaften des Entsendestaats Schutz und Hilfe.

Artikel 10

Einsatzkosten

(1) Die ersuchte Behörde des Entsendestaats trägt die Kosten der Hilfeleistung einschließlich der Aufwendungen, die durch Verbrauch, Beschädigung oder Verlust des Materials entstehen. Dies gilt nicht für die Kosten der Hilfeleistungen Dritter, die der Entsendestaat auf Ersuchen hin lediglich vermittelt.

(2) Im Fall der gänzlichen oder teilweisen Wiedereinbringung der Kosten der durchgeführten Hilfsmaßnahmen gilt Absatz 1 erster Satz nicht. Die ersuchte Behörde des Entsendestaats wird vorrangig entschädigt.

(3) Die Hilfsmannschaften des Entsendestaats werden während der Dauer des Einsatzes im Einsatzstaat auf Kosten der ersuchenden Behörde gepflegt und untergebracht sowie mit Gütern für den Eigenbedarf versorgt, wenn die mitgeführten Bestände aufgebraucht sind. Sie erhalten im Bedarfsfall logistische einschließlich medizinischer Hilfe.

Artikel 11

Schadenersatz

(1) Jeder Vertragsstaat einschließlich seiner Gebietskörperschaften verzichtet auf alle Entschädigungsansprüche gegen den anderen Vertragsstaat:

- a) wegen Verminderung von Vermögenswerten, wenn der Schaden von einem Helfer des anderen Vertragsstaats bei der Erfüllung seines Auftrags verursacht worden ist;
- b) wegen gesundheitlicher Schädigung oder des Todes eines Helfers im Zusammenhang mit der Erfüllung seines Auftrags.

(2) Wird durch einen Helfer des Entsendestaats bei der Erfüllung seines Auftrags im Hoheitsgebiet des Einsatzstaats Dritten ein Schaden zugefügt, so haftet der Einsatzstaat für den Schaden nach Maßgabe der Vorschriften, die im Fall eines durch eigene Helfer verursachten Schadens Anwendung finden.

(3) Die Behörden der Vertragsstaaten arbeiten eng zusammen, um die Erledigung von Schadenersatzansprüchen zu erleichtern. Insbesondere tauschen sie alle ihnen zugänglichen Informationen über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels aus.

Artikel 12

Unterstützung und Wiederaufnahme von Helfern und Evakuierten

(1) Personen, die bei einer Katastrophe oder einem schweren Unglücksfall als Helfer oder Evakuierte von einem Vertragsstaat in den anderen gelangt sind, erhalten dort bis zum Zeitpunkt der frühesten Rückkehrmöglichkeit Unterstützung nach den Vorschriften des innerstaatlichen Fürsorgerechts. Der Abgangstaat erstattet die Kosten der Unterstützung und der Rückführung dieser Personen, sofern sie nicht Angehörige des anderen Vertragsstaats sind.

(2) Jeder Vertragsstaat nimmt Personen, die als Helfer oder Evakuierte von seinem Hoheitsgebiet auf dasjenige des anderen Vertragsstaates gelangt sind, wieder auf. Soweit es sich um Personen handelt, die nicht Angehörige des wiederaufnehmenden Vertragsstaats sind, bleiben sie dem gleichen ausländerrechtlichen Status wie vor dem Grenzübergang unterstellt.

Artikel 13

Weitere Formen der Zusammenarbeit

(1) Die in Artikel 3 genannten Behörden arbeiten nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zusammen und können Einzelvereinbarungen abschließen, insbesondere:

- a) zur Durchführung von Hilfeleistungen;
- b) zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, indem sie alle zweckdienlichen Informationen wissenschaftlich-technischer Art austauschen und Tagungen, Forschungsprogramme, Fachkurse und Übungen von Hilfseinsätzen auf dem Hoheitsgebiet beider Vertragsstaaten vorsehen;
- c) zum Austausch von Informationen über Gefahren und Schäden, die sich auf das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats auswirken können; die gegenseitige Unterrichtung umfaßt auch die vorsorgliche Übermittlung von Meßdaten.

(2) Für gemeinsame Übungen, bei denen Hilfsmannschaften des einen Vertragsstaates auf dem Hoheitsgebiet des anderen zum Einsatz kommen, gelten die Bestimmungen dieses Abkommens sinngemäß.

Artikel 14

Funkverbindungen

(1) Die Möglichkeiten für die Benutzung von grenzüberschreitenden Funkverbindungen zwischen den in Artikel 3 genannten Behörden unter sich, zwischen diesen Behörden und den von ihnen entsandten Hilfsmannschaften oder zwischen den Hilfsmannschaften unter sich werden grundsätzlich durch die Fernmeldeverwaltungen der beiden Vertragsstaaten gemeinsam geprüft und in internen Richtlinien festgehalten.

(2) Als Fernmeldeverwaltungen im Sinn von Absatz 1 sind zuständig:

- auf der Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft: die Generaldirektion der PTT-Betriebe,
- auf der Seite der Bundesrepublik Deutschland: der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.

(3) Die Frequenzen der Funkverbindungen werden in Einzelvereinbarungen nach Maßgabe der von den zuständigen Fernmeldeverwaltungen erlassenen Richtlinien festgelegt.

Artikel 15

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens, die nicht unmittelbar durch die in Artikel 3 genannten Behörden beigelegt werden können, sollen auf diplomatischem Weg geklärt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens nicht auf diplomatischem Weg beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines Vertragsstaats einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von 2 Monaten, der Obmann innerhalb von 3 Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die schweizerische oder die deutsche Staatsangehörigkeit oder ist er aus einem anderen Grunde verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennung vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die schweizerische oder die deutsche Staatsangehörigkeit oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das weder die schweizerische noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, die Ernennung vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund der zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Verträge, der in den Vertragsstaaten geltenden gemeinsamen Rechtsgrundsätze und des allgemeinen Völkerrechts mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Die Gerichte der beiden Vertragsstaaten werden dem Schiedsgericht auf sein Ersuchen Rechtshilfe hinsichtlich der Ladung (Vorladung) und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in entsprechender Anwendung der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen leisten.

Artikel 16

Kündigung

Dieses Abkommen kann jederzeit gekündigt werden; es tritt sechs Monate nach seiner Kündigung außer Kraft.

Artikel 17

Andere vertragliche Regelungen

Bestehende vertragliche Regelungen zwischen den Vertragsstaaten bleiben unberührt.

Artikel 18

Berlin-Klausel

Mit Ausnahme der Bestimmungen dieses Abkommens über den Luftverkehr gilt das Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Geschehen zu Bern, am 28. November 1984 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Gerhard Fischer

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Emanuel Diez

Denkschrift zum Abkommen**A. Allgemeiner Teil**

Gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen ist eine traditionell geübte Praxis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ihren Nachbarstaaten, die sich naturgemäß vor allem im Grenzbereich entfaltet. Großflächige Katastrophen der letzten Jahre, z. B. der ausgedehnte Waldbrand in Niedersachsen, haben die Erkenntnis vermittelt, das Hilfspotential der europäischen Staaten soweit wie möglich im Bedarfsfall auch über den grenznahen Raum hinaus zu nutzen. Dazu bedarf es klarer Absprachen, insbesondere über die zuständigen Stellen, die Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs von Personen und Sachen, Schadenersatz-, Haftungs- und Kostenfragen. Das am 28. November 1984 in Bern unterzeichnete deutsch-schweizerische Abkommen trifft für diesen Bereich Regelungen, die im Ernstfall eine reibungslose Zusammenarbeit gewährleisten.

Inhaltlich im wesentlichen gleichlautende Abkommen wurden schon mit Frankreich am 3. Februar 1977, Luxemburg am 2. März 1978, Belgien am 6. November 1980 und Dänemark am 16. Mai 1985 unterzeichnet.

Die Abkommen mit Frankreich, Luxemburg und Belgien sind bereits in Kraft getreten.

Mit den Niederlanden sind Vertragsverhandlungen aufgenommen worden.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Artikel 1 beschreibt den Regelungsbereich des Abkommens.

Zu Artikel 2

Artikel 2 definiert wichtige im Abkommen verwandte Begriffe.

Zu Artikel 3

In Absatz 1 sind die in beiden Vertragsstaaten zuständigen Behörden für die Stellung und Entgegennahme von Hilfeersuchen bestimmt.

Die Absätze 2 und 3 sollen die Fortführung der bisher geübten Praxis der Nachbarschaftshilfe im Grenzbereich einschließlich der unmittelbaren Kontaktaufnahme ermöglichen.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel verpflichtet die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bei einer Hilfeleistung eine Absprache über den Unterstützungsbedarf zu treffen.

Zu Artikel 5

Artikel 5 bezeichnet den wichtigen Bereich der Hilfeleistung.

Zu Artikel 6

Die Absätze 1 und 2 enthalten im Interesse der erforderlichen Schnelligkeit und Wirksamkeit der Hilfeinsätze für Hilfsmannschaften Regelungen über Erleichterungen im grenzüberschreitenden Personenverkehr.

Nach Absatz 3 finden diese Regelungen auch Anwendung auf Personen, die bei einer Katastrophe oder einem schweren Unglücksfall evakuiert werden müssen.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel korrespondiert mit Artikel 6, indem er mit derselben Zielsetzung auch hinsichtlich der von den Hilfsmannschaften mitgeführten Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter Erleichterungen im grenzüberschreitenden Güterverkehr einräumt.

Zu Artikel 8

Artikel 8 trifft für den bei Hilfsmaßnahmen etwa erforderlichen Einsatz von Luftfahrzeugen Regelungen, durch die insbesondere gestattet wird, das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu überfliegen, darauf zu starten und zu landen, und erklärt die Artikel 6 und 7 für entsprechend anwendbar.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel unterstreicht die Verantwortung der Behörden des Einsatzstaates für die Hilfsaktion und legt das Verfahren der Einordnung der angeforderten Hilfsmannschaften in die Maßnahmen zur Schadensabwehr und -beseitigung fest.

Zu Artikel 10

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten grundsätzlich zu einem wechselseitigen Kostenverzicht.

Absatz 2 trifft hiervon für die Fälle eine Ausnahmeregelung, in denen der Einsatzstaat die dem Entsendestaat entstandenen Kosten ganz oder teilweise wieder einbringt.

Absatz 3 verpflichtet die ersuchende Behörde des Einsatzstaates, die entsandten Hilfsmannschaften für die Dauer ihres Einsatzes kostenlos zu verpflegen, unterzubringen, mit Betriebsgütern zu versorgen und im Bedarfsfall medizinische Hilfe zu leisten.

Zu Artikel 11

Jeder Vertragsstaat verzichtet grundsätzlich auf alle seine im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zustehenden Entschädigungsansprüche aus Vermögens- und Personenschäden. Darüber hinaus wird in Absatz 2 eine Regelung im Falle von Drittschäden, die durch ein Mitglied der Hilfsmannschaft der ersuchten Vertragspartei entstehen, getroffen.

Zu Artikel 12

Absatz 1 verpflichtet jeden Vertragsstaat, auf sein Gebiet als Helfer oder Evakuierte gelangte Personen des anderen Vertragsstaates gegen spätere Kosten-erstattung bis zur Rückkehrmöglichkeit nach inner-staatlichem Recht zu unterstützen.

Absatz 2 verpflichtet jeden Vertragsstaat, die aus seinem Gebiet übergewechselten Personen wieder auf-zunehmen.

Zu Artikel 13

Absatz 1 enthält Regelungen über die zur Durchführung des Abkommens abzuschließenden Einzelvereinbarun-gen, durch die bestimmte technische und organisatori-sche Maßnahmen und Verfahren sowie weitere Formen der Zusammenarbeit näher geregelt werden sollen.

Zu Artikel 14

Nach Absatz 1 sind die zur Durchführung des Abkom-mens gegebenen Möglichkeiten für eine Nutzung des grenzüberschreitenden Funkverkehrs von den zustän-digen Fernmeldeverwaltungen zu prüfen und in internen Richtlinien festzuhalten.

Absatz 2 benennt die in beiden Vertragsstaaten zustän-digen Fernmeldeverwaltungen.

Nach Absatz 3 sind die Frequenzen der Funkverbindun-gen in Einzelvereinbarungen festzulegen.

Zu Artikel 15

Absatz 1 verweist die Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens, die nicht von den fachlich zuständigen Stellen beider Vertragsstaaten beigelegt werden können, auf den diplomatischen Weg.

Die Absätze 2 bis 5 sehen für den Fall, daß Meinungs-verschiedenheiten auf diplomatischem Wege nicht aus-geräumt werden können, die Anrufung eines Schieds-gerichts vor.

Zu Artikel 16

Diese Vorschrift behandelt das Verfahren der Kündi-gung des Vertrages.

Zu Artikel 17

Artikel 17 statuiert, daß zwischen den beiden Vertrags-staaten bestehende vertragliche Regelungen durch dieses Abkommen nicht berührt werden.

Zu Artikel 18

Dieser Artikel schafft die Voraussetzung für die Ein-beziehung des Landes Berlin in das Abkommen.

Zu Artikel 19

Artikel 19 enthält die Vorschriften über die Ratifizierung und das Inkrafttreten des Abkommens.

16.05.86

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. November 1984
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizeri-
schen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung
bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

Der Bundesrat hat in seiner 564. Sitzung am 16. Mai 1986 be-
schlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.